

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2012

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Joos gegen die Schweiz](#) vom 15. November 2012 (Nr. 43245/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Replikrecht auf Eingabe eines Departementes vor Bundesgericht

Der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt und Immobilienbesitzer in Graubünden, hatte sich gegen ein auf seiner Nachbarparzelle vorgesehenes Bauprojekt gewehrt. Vom Bundesgericht abgewiesen, rügte er in Strassburg, dass ihm im Rahmen des bundesgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit verwehrt wurde, zu einer vom Eidgenössischen Departement des Inneren vorgelegten Eingabe Stellung zu nehmen.

Der Gerichtshof verwies in seiner Analyse auf mehrere frühere Urteile, in welchen er die Schweiz dafür gerügt hatte, dass Beschwerdeführern in einem Verfahren nicht die Möglichkeit gegeben worden war, zu Eingaben unterer Instanzen oder der Gegenpartei Stellung zu nehmen. Der Gerichtshof stellte allerdings fest, das Bundesgericht habe mit dem Urteil BGE 132 I 42 inzwischen eine neue Praxis betreffend die Einreichung von Eingaben nach Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels eingeführt. Gemäss dieser Praxis hat eine Partei, welche eine Stellungnahme zu einer ihr zur Kenntnisnahme zugestellten Vernehmlassung für erforderlich hält, diese unverzüglich einzureichen bzw. zu beantragen. Vorliegend hätte der als Anwalt tätige Beschwerdeführer von dieser neuen und in der amtlichen Sammlung publizierten Rechtsprechung Kenntnis haben sollen. Der Gerichtshof anerkannte, die neue Praxis erlaube dem Bundesgericht in konventionskonformer Weise, Zeit zu sparen und die Verfahren zu beschleunigen. Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [Pesukic gegen die Schweiz](#) vom 6. Dezember 2012 (Nr. 25088/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verwertung anonymer Zeugenaussage bei Verurteilung

Der Beschwerdeführer wurde der vorsätzlichen Tötung und verschiedener Drogendelikte schuldig gesprochen. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, er habe kein faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 3 lit. d) EMRK gehabt, da seine Verurteilung zu einem wesentlichen Teil auf den Aussagen eines anonymen Zeugen beruht habe.

Der Gerichtshof befand, der Entscheid der innerstaatlichen Gerichte, die Identität des Zeugen nicht offen zu legen, sei notwendig gewesen, um diesen vor allfälligen Vergeltungsmassnahmen durch den Beschwerdeführer zu schützen. Der Gerichtshof hielt zudem fest, dass die nationalen Instanzen die Verurteilung nicht ausschliesslich auf die Aussagen des anonymen Zeugen abgestützt hatten, sondern auch auf andere Beweismittel, die diese Aussagen bestätigten. Zudem hatten die Gerichte die Beschränkung der Rechte des Beschwer-

deführers durch angemessene Massnahmen ausgeglichen, so dass das Interesse des Zeugen, anonym zu bleiben, das Interesse des Beschwerdeführers, die Identität des Zeugen zu kennen und ihn direkt zu befragen, überwog. Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [Kissiwa Koffi gegen die Schweiz](#) vom 15. November 2012 (Nr. 38005/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung in die Elfenbeinküste

Die Beschwerdeführerin ist Ivorerin. Nachdem sie einen Schweizer geheiratet hatte, mit dem sie einen Sohn gezeugt hatte, erhielt sie eine Schweizer Aufenthaltsgenehmigung. Nachdem sie aufgrund Kokainhandels verurteilt wurde, musste sie eine Haftstrafe absitzen. Nach ihrer Entlassung wurde sie mit ihrem Sohn in die Elfenbeinküste abgeschoben. Der Vater holte den Sohn anschliessend aus medizinischen Gründen zurück in die Schweiz. Die Einreisesperre für die Beschwerdeführerin hoben die Schweizer Behörden jedoch nicht auf, da sie sie als Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschätzten. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin unter Artikel 8 EMRK geltend, ihre Wegweisung habe ihr Recht auf Familienleben verletzt.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Schweizer Instanzen den ihnen unter Artikel 8 EMRK zustehenden Ermessensspielraum mit ihrer Entscheidung nicht überschritten hatten. Dies namentlich aufgrund der Schwere der begangenen Straftat sowie der Tatsache, dass die Einreisesperre zwecks Besuche temporär aufgehoben werden könne. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 Stimmen gegen 2).

Urteil [Shala gegen die Schweiz](#) vom 15. November 2012 (Nr. 52873/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung in den Kosovo

Der Beschwerdeführer kommt aus dem Kosovo und war im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz gekommen. Nach mehreren strafrechtlichen Verurteilungen wurde er ausgewiesen, nachdem er 18 Jahren in der Schweiz gelebt hatte. Unter Artikel 8 EMRK machte er vor dem Gerichtshof geltend, seine Wegweisung sei namentlich aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich im Kosovo beruflich zu integrieren, unverhältnismässig.

Angesichts der mehrmaligen Straftaten des Beschwerdeführers, der Beschränkung der Einreisesperre auf 10 Jahre und des engen Bezugs, den er noch zu seinem Herkunftsland habe, befand der Gerichtshof, dass die von den Schweizer Behörden vorgenommene Abwägung der privaten Interessen des Beschwerdeführers mit dem Interesse der Schweiz, die Einwanderung zu kontrollieren, verhältnismässig ausgefallen war. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (4 Stimmen gegen 3).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Çoşelav gegen die Türkei](#) vom 9. Oktober 2012 (Nr. 1413/07)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Selbstmord eines Minderjährigen in einer für Erwachsene vorgesehenen Haftanstalt

Die Beschwerdeführer sind die Eltern eines 16-jährigen Jungen, der sich erhängt hatte, nachdem er bereits zwei Selbstmordversuche begangen und einen Gefängniswärter angegriffen hatte. Unter Berufung auf Artikel 2 EMRK machten sie die türkischen Behörden für den Selbstmord ihres Sohnes verantwortlich.

Der Gerichtshof hielt fest, die türkischen Behörden hätten auf die schweren psychischen Probleme des Sohnes der Beschwerdeführer nicht reagiert, so dass sie für die Verschlechterung seines Gesundheitszustands verantwortlich waren. Indem sie ihn in einer für Erwachsene vorgesehenen Haftanstalt platzierten, ohne ihn medizinisch zu versorgen, hätten sie ihn in den Selbstmord gedrängt. Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Urteil [Hristozov und andere gegen Bulgarien](#) vom 13. November 2012 (Nr. 47039/11 und 358/12)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Folterverbot (Art. 3 EMRK) und Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Nichtzulassung von Medikamenten im Versuchsstadium für Krebskranke

Die neun bulgarischen Beschwerdeführer sind im fortgeschrittenen Stadium krebskrank. Vor dem Gerichtshof machten sie geltend, die Verweigerung der bulgarischen Behörden, Krebsmedikamente zuzulassen, die sich noch im Versuchsstadium befinden, verletze ihre Rechte aus den Artikeln 2, 3 und 8 EMRK.

Der Gerichtshof hielt fest, dass Artikel 2 EMRK keinen Zugang zu nichtautorisierten Medikamenten für Schwerkranke gewährleiste und die Europäischen Staaten die Freiheit hätten, den Zugang zu Medikamenten unterschiedlich zu regeln. Artikel 2 EMRK sei im vorliegenden Fall daher nicht verletzt. Auch Artikel 3 EMRK sei nicht verletzt, da das durch die Verweigerung der Medikamente verursachte Leid nicht die Schwere erreicht hätte, um als unmenschliche Behandlung qualifiziert werden zu können. Schliesslich verneinte der Gerichtshof auch eine Verletzung von Artikel 8 EMRK, nachdem er das private Interesse der Beschwerdeführer mit dem öffentlichen Interesse an der Regulierung des Zugangs zu Medikamenten abgewogen hatte. Dabei berücksichtige er namentlich den weiten Ermessensspielraum, der den Staaten in diesem Bereich zukomme. Auch hielt er fest, dass es mit Artikel 8 EMRK vereinbar sei, wenn wichtige Aspekte des Privatlebens reglementiert würden, ohne dass im jeden Fall eine individuelle Abwägung der Interessen vorgenommen wird. Keine Verletzung 2 und 3 EMRK (5 gegen 2 Stimmen). Keine Verletzung Artikel 8 EMRK (4 gegen 3 Stimmen).

Urteil [R.R. und andere gegen Ungarn](#) vom 4. Dezember 2012 (Nr. 19400/11)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Fehlender Schutz einer Mutter und ihrer Kinder gegen Vergeltungsmassnahmen

Die Beschwerdeführer waren ein ehemaliger Drogenhändler der serbischen Mafia, seine Partnerin und ihre drei Kinder. Im Gegenzug für die Lieferung von Informationen über die Mafia erhielt der Vater eine Strafreduktion. Er musste dafür jedoch öffentlich gegen die Mafia aussagen, womit er sich der Gefahr von Vergeltungsschlägen aussetzte. Die Beschwerdeführer wurden daher in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen. In der Folge schöpften die Behörden jedoch den Verdacht, dass der Vater nach wie vor Kontakte zum kriminellen Milieu unterhielt, weshalb sie die Beschwerdeführer vom Zeugenschutzprogramm aus-

schlossen. Unter Berufung auf Artikel 2 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dieser Entscheid habe sie dem tödlichen Risiko von Vergeltungsschlägen durch die Mafia ausgesetzt.

Der Gerichtshof hielt - unter Berücksichtigung der Bedeutung, die er Zeugenschutzmassnahmen in seiner Rechtsprechung bislang gegeben hat - fest, dass die ungarischen Behörden die Beschwerdeführer tatsächlich dem Risiko tödlicher Vergeltungsschläge ausgesetzt hatten und Artikel 2 EMRK daher verletzt war (einstimmig).

Urteil der Grossen Kammer [El-Masri gegen die « Ehemalige Jugoslawische Mazedonien »](#) vom 13. Dezember 2012 (Nr. 39630/09)

Folterverbot (Art. 3 EMRK) und Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) ; unmenschliche Behandlung und geheime Überstellung (« extraordinary rendition ») durch amerikanische Agenten eines des Terrorismus Verdächtigten

Der Beschwerdeführer, ein Deutscher libanesischen Ursprungs, machte vor dem Gerichtshof unter Artikel 3 und 5 EMRK geltend, Opfer einer geheimen Operation geworden zu sein, an welcher er am Flughafen in Skopje verhaftet wurde, und anschliessend in einem Hotel misshandelt worden sei. Danach habe man ihn an CIA-Agenten überstellt, die ihn mittels eines Geheimflugs in eine geheime Haftanstalt in Afghanistan überstellt hätten, wo er weitere Misshandlungen erfahren habe.

Der Gerichtshof hielt fest, der Beschwerdeführer habe die geltend gemachten Vorkommnisse glaubhaft aufgezeigt und schloss auf die Verletzung der Artikel 3 und 5 EMRK (einstimmig). Die Behandlung des Beschwerdeführers am Flughafen sowie in einem Hotelzimmer in Skopje qualifizierte er als Misshandlungen im Sinne von Artikel 3 EMRK. Die Überstellung des Beschwerdeführers qualifizierte er als Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips. Mit Blick auf Artikel 5 EMRK hielt der Gerichtshof fest, dass die Verhaftung des Beschwerdeführers nicht durch einen Richter angeordnet worden war und dass er keine Möglichkeit gehabt hatte, sich an ein Gericht zu wenden, um die Legalität seiner Inhaftierung kontrollieren zu lassen.

Urteil [C.N. gegen das Vereinigte Königreich](#) vom 13. November 2012 (Nr. 4239/08)

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) ; fehlende Gesetzgebung

Die ugandische Beschwerdeführerin kam 2002 mit Hilfe eines Verwandten in das Vereinigte Königreich. Dort zwang sie der Verwandte während vier Jahren, für ein älteres irakisches Paar als Haushaltshilfe zu arbeiten. Die Beschwerdeführerin machte unter Artikel 4 EMRK geltend, dass ihre Situation als Sklaverei oder Leibeigenschaft qualifiziert werden müsse, und dass die Behörden diesbezüglich aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Untersuchung einleiten konnten.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin auf glaubhafte Weise den Verdacht aufkommen liessen, sie werde in Leibeigenschaft gehalten, so dass den Behörden die Pflicht erwachsen sei, Untersuchungen einzuleiten. Angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlage, aufgrund derer die Behörden solche Untersuchungen hätten einleiten können, schloss der Gerichtshof auf eine Verletzung von Artikel 4 EMRK (einstimmig).

Urteil [Osmanović gegen Kroatien](#) vom 6. November 2012 (Nr. 67604/10)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), Abweisung einer Beschwerde zur Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft

Der Beschwerdeführer rügte unter Artikel 5 Abs. 4 EMRK, dass seine Verfassungsbeschwerde, mit der er geltend gemacht hatte, dass seine achttägige Untersuchungshaft unrechtmässig gewesen sei, einzig aus dem Grund abgewiesen worden war, dass er wieder auf freiem Fuss war.

Der Gerichtshof hielt fest, mit der Abweisung der Beschwerde zur Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs aus dem Grund, dass der Beschwerdeführer inzwischen freigelassen worden war, werde das Rechtsmittel seiner Funktion entleert. Dies sei nicht mit den Anforderungen an eine effektive Haftprüfung im Sinne von Artikel 5 Abs. 4 EMRK vereinbar. Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Djokaba Lambi Longa gegen die Niederlande](#) vom 8. November 2012 (Nr. 33917/12)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ; Freiheitsentzug einer Person auf dem Territorium eines Vertragsstaates durch internationales Strafgericht

Der Beschwerdeführer aus der Demokratischen Republik Kongo wurde im Rahmen eines vor dem Internationalen Strafgerichtshofs laufenden Verfahrens als Zeuge in eine zu den Vereinten Nationen gehörende Haftanstalt in Den Haag transferiert. Unter Berufung auf Artikel 5 und 13 EMRK, beschwerte er sich darüber, keine Möglichkeit zu haben, seine Freilassung gerichtlich einzufordern.

Der Gerichtshof erinnerte zuerst daran, die Verantwortung eines Vertragsstaats sei gemäss Artikel 1 EMRK dann begründet, wenn eine Person unter der Jurisdiktion des Vertragsstaats stehe, das heisst, sich physisch auf ihrem Territorium befindet. Im vorliegenden Fall befand der Gerichtshof, die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auf niederländischem Territorium inhaftiert sei, reiche jedoch nicht, um die Jurisdiktion der Niederlande zu begründen, da die gesetzliche Grundlage der Haft ein zwischen dem Strafgerichtshof und dem kongolesischen Staat geschlossenes Abkommen sei. Der Gerichtshof wies die Beschwerde als unzulässig ab, da die geltend gemachte Verletzung keinem Vertragsstaat zuzuschreiben war. Unzulässigkeit *ratione personae* (einstimmig).

Urteil [Khayrov gegen Ukraine](#) vom 15. November 2012 (Nr. 19157/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Anwalt der ersten Stunde

Der wegen Mordes zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilte Beschwerdeführer macht unter Artikel 6 Abs. 3 c) EMRK geltend, dass er im Initialstadium des gegen ihn geführten Verfahrens nicht anwaltlich vertreten war. Der Gerichtshof erinnerte zuerst an seine Rechtsprechung, nach welcher Artikel 6 EMRK verlangt, dass ein Verdächtiger bereits bei seiner ersten Einvernahme anwaltlich vertreten ist, es sei denn, es kann im Einzelfall aufgezeigt wer-

den, dass gewichtige Gründe für die Einschränkung dieses Rechts bestanden. Eine solche Einschränkung darf die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 6 EMRK jedoch nicht übermässig einschränken. Im vorliegenden Fall hätten keine gewichtigen Gründe die Abwesenheit eines Verteidigers während der ersten Einvernahme gerechtfertigt, weshalb der Gerichtshof auf eine Artikel 6 Abs. 3 c) EMRK schloss (einstimmig). *Siehe auch die Urteile [Sergey Afanasyev gegen Ukraine](#) (Nr. 48057/06) [Yerokhina gegen Ukraine](#) (Nr. 12167/04) und [Zamferesko gegen Ukraine](#) (Nr. 30075/06).*

Urteil [P. und S. gegen Polen](#) vom 30. Oktober 2012 (Nr. 57375/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Folterverbot (Art. 3 EMRK); Schwierigkeit, einer wegen Vergewaltigung schwangeren Jugendlichen, Zugang zu einer Abtreibung zu erhalten

Die Beschwerdeführerinnen in diesem Fall waren ein vierzehnjähriges Mädchen, das nach einer Vergewaltigung schwanger geworden war und für den Zugang zu einer Abtreibung auf Schwierigkeiten stiess, sowie seine Mutter. Unter Artikel 8 EMRK beschwerten sie sich über den fehlenden gesetzlichen Rahmen, der dem Mädchen einen rechtzeitigen Zugang zu einer Abtreibung ermöglicht hätte. Sie machten zudem geltend, ihre Situation hätte Artikel 3 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass Artikel 8 EMRK nicht bloss vor Eingriffen schützt, sondern für Staaten auch positive Verpflichtungen mit sich bringt. Angesichts der für eine Frau fundamentalen Bedeutung, zuverlässige Informationen über die Voraussetzungen einer legalen Abtreibung und den entsprechenden Verfahren zu erhalten, sei die Unklarheit, der das Mädchen ausgesetzt wurde, obwohl sie nach nationaler Gesetzgebung ein Recht auf Abtreibung hatte, als direkte Einwirkung auf ihre Persönlichkeitsrechte zu werten. Die Behörden hätte die zum Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin nötigen Massnahmen nicht vorgenommen, so dass nach dem Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag (6 Stimmen gegen 1). Unter Artikel 3 EMRK hielt der Gerichtshof fest, angesichts der besonderen Verletzlichkeit des Mädchens nach der Vergewaltigung und dem Druck, der von den Ärzten auf sie ausgeübt wurde, um ihre persönlichen Ansichten durchzusetzen, der fehlenden objektiven Beratung sowie der Trennung von ihrer Mutter sei die Behandlung der Jugendlichen als mit Artikel 3 EMRK unvereinbar zu qualifizieren (einstimmig).

Urteil [H. gegen Finnland](#) vom 13. November 2012 (Nr. 37359/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK; Umwandlung einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft nach einer Geschlechtsumwandlung

Die Beschwerdeführerin, von Geburt aus männlichen Geschlechts, hatte 2009 eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen. Vor dem Gerichtshof machte sie die Verletzung von Artikel 8 EMRK sowie von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geltend, da die Anerkennung ihres Geschlechts über eine sie als Frau auszuweisende Sozialversicherungsnummer erst mit der Umwandlung ihrer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft voll anerkannt würde.

Der Gerichtshof rief seine Rechtsprechung in Erinnerung, nach welcher die Vertragsstaaten weder nach Artikel 12 (Recht auf Eheschliessung) noch nach Artikel 8 EMRK die Verpflichtung

tung haben, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen. Der Gerichtshof befand, dass es angesichts der im vorliegenden Fall bestehenden gesetzlichen Möglichkeit, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft einzutragen, nicht unverhältnismässig war, vom Beschwerdeführer zu verlangen, seine Ehe aufzulösen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Unter Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK hielt der Gerichtshof fest, dass die Situation des Beschwerdeführers nicht hinreichend mit der anderer Personen vergleichbar sei, inklusive nicht-transsexuellen Personen sowie nicht verheirateten Transsexuellen, die eine auf eine Frau ausgestellte Sozialversicherungsnummer wollen. Angesichts dessen, dass sich für Staaten aus Artikel 8 und 12 EMRK keine Verpflichtung ergibt, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen, kann eine solche auch nicht aus Artikel 14 EMRK abgeleitet werden. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und Andere gegen die Niederlande](#) vom 22. November 2012 (Nr. 39315/06)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK); fehlender journalistischer Quellenschutz

Die Beschwerdeführer, ein Verlagshaus und zwei Journalisten, rügten unter Artikel 8 und 10 EMRK, dass man ihnen gegenüber die Herausgabe von Dokumenten angeordnet hatte, wodurch die Identität ihrer journalistischen Quellen offengelegt werden könnte. Sie beschwerten sich zudem darüber, dass der Staat auf Spezialkompetenzen ("*special powers*") zurückgegriffen hatte, um sie mittels Geheimagenten zu überwachen und ihre Telefone abzuhören.

Der Gerichtshof hielt fest, dass das nationale Recht keine adäquaten gesetzlichen Garantien zum Gebrauch der Spezialkompetenzen vorsah und schloss, nach einer gemeinsamen Prüfung, auf die Verletzung der Artikel 8 und 10 EMRK. Bezüglich der Anordnung der Herausgabe der Dokumente hielt der Gerichtshof fest, dass diese einen Eingriff in die Informationsfreiheit der Beschwerdeführer darstellte, der in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig bezeichnet werden konnte. Dies namentlich im Hinblick auf die Möglichkeit der Behörden, einen simplen Augenschein der Dokumente vorzunehmen. Der Gerichtshof schloss diesbezüglich auf die Verletzung von Artikel 10 EMRK (5 gegen 2 Stimmen).

Urteil [Butt gegen Norwegen](#) vom 4 Dezember 2012 (Nr. 47017/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung nach Pakistan

Die Beschwerdeführer, zwei junge Pakistani, hatten in Norwegen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Zehn Jahre später wurde ihnen diese entzogen, da sie das Land während vier Jahren verlassen hatten, ohne dass ihre Mutter dies bei den Behörden gemeldet hatte. Unter Artikel 8 EMRK machten sie geltend, bei Wegweisung nach Pakistan würden ihre starken Verbindungen zu Norwegen gebrochen, wobei sie kaum noch Verbindungen zu Pakistan hätten.

Der Gerichtshof erinnerte an seine Rechtsprechung, wonach die Wegweisung einzelner Familienmitglieder nur in aussergewöhnlichen Umständen als Verletzung von Artikel 8 EMRK zu qualifizieren sei, sofern sich das geltend gemachte Familienleben während eines Zeitraums entwickelt hatte, in welchem den beteiligten Personen aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen bewusst war, dass die Aufrechterhaltung des Familienlebens im Auf-

nahmestaat nicht gesichert war. Diese Situation sei im vorliegenden Fall angesichts des Verhaltens der Mutter gegeben. Mit Blick auf die starken Verbindungen, die die Beschwerdeführer während ihres langjährigen Aufenthaltes zu Norwegen entwickelt hatten, und angesichts der Tatsache, dass sie die Sprache ihres Herkunftslandes nicht beherrschten und daher Mühe haben würden, sich in Pakistan sozial und beruflich zu integrieren, schloss der Gerichtshof darauf, dass im vorliegenden Fall aussergewöhnliche Umstände vorlagen, die eine Verletzung von Artikel 8 EMRK begründeten (einstimmig).

Urteil [Michaud gegen Frankreich](#) vom 6. Dezember 2012 (Nr. 12323/11)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verpflichtung französischer Anwälte, den Verdacht auf Geldwäscherei zu melden

Der Beschwerdeführer ist ein französischer Anwalt, der sich gegen die auf eine EU-Richtlinie basierende Verpflichtung wehrte, den Verdacht auf Geldwäscherei durch einen Mandanten melden zu müssen. Die Meldepflicht verletze Artikel 8 EMRK, der auch das Anwaltsgeheimnis schütze.

Der Gerichtshof hielt fest, die Meldepflicht stelle einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Berufsgeheimnisses und seines Privatlebens dar. Der Eingriff hatte allerdings eine gesetzliche Grundlage, er verfolgte das legitime Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten und war schliesslich nicht als unverhältnismässiger Eingriff in das Anwaltsgeheimnis zu werten, da die Anwälte nur zur Meldung verpflichtet seien, sofern sie im Auftrag eines Mandanten an finanziellen Transaktionen beteiligt seien. Zudem sehe das strittige Gesetz einen Filter zum Schutz des Berufsgeheimnisses vor, gemäss dem ein Verdacht nicht direkt dem Staat geliefert werden muss, sondern dem Präsident der jeweiligen Anwaltskammer. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Flamenbaum und Andere gegen Frankreich](#) vom 13. Dezember 2012 (Nr. 3675/04 und 23264/04)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Eigentumsgarantie (Art. 1 Protokoll Nr. 1 EMRK) ; Lärmemissionen aufgrund verlängerter Piste auf dem Flughafen Deauville

Die Beschwerdeführer wohnen in der Nähe des Flughafens Deauville. Unter Artikel 8 EMRK beschwerten sie sich über Lärmemissionen, die durch die Verlängerung der Hauptpiste verursacht wurden. Zudem beschwerten sie sich unter Artikel 1 Protokoll 1 EMRK über den durch die Pistenverlängerung bedingten Wertverlust ihres Grundstücks.

Der Gerichtshof hielt unter Artikel 8 EMRK fest, dass der durch den Lärm bedingte Eingriff nicht konventionswidrig war, da er auf einer gesetzlichen Grundlage basierte, ein legitimes Ziel verfolgte und als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig qualifiziert werden konnte. Gemäss dem Gerichtshof hatten die nationalen Behörden eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführer an Lärmschutz und den wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vorgenommen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Mit Bezug auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 EMRK verneinte der Gerichtshof ebenfalls eine Verletzung, da die Beschwerdeführer keinen Wertverlust nachweisen konnten (einstimmig).

Urteil [PETA Deutschland gegen Deutschland](#) vom 8. November 2011 (Nr. 43481/09)

Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verbot einer Organisation für Tierrechte, Plakate mit Fotos jüdischer KZ-Gefangenen neben solchen mit Tieren in Batteriehaltung aufzuhängen

Die Beschwerdeführerin, eine Organisation, die sich für Tierrechte einsetzt, beschwerte sich unter Artikel 10 EMRK über das Verbot einer von ihr vorgesehenen Plakataktion, in welchen Fotos von KZ-Gefangenen neben Fotos von in Batterie gehaltenen Tieren gezeigt werden sollten.

Der Gerichtshof hielt fest, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin gesetzlich vorgesehen war, dem legitimen Ziel des Schutzes der Rechte Dritter diene und, angesichts der besonderen Verpflichtungen der deutschen Regierung gegenüber den in Deutschland lebenden Juden, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil der Grossen Kammer [de Souza Ribeiro gegen Frankreich](#) vom 13. Dezember 2012 (Nr. 22689/07)

Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Wegweisung nach Brasilien ohne wirksame Anfechtungsmöglichkeit

Der Beschwerdeführer, ein Brasilianer, der im Alter von sieben Jahren nach Französisch-Guayana gekommen war, beschwerte sich unter Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, dass ihm verunmöglicht wurde, die Gesetzmässigkeit seiner Wegweisung wirksam anzufechten.

Der Gerichtshof hielt fest, die Wegweisung des Beschwerdeführers nur 50 Minuten nachdem er seine Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid bei der zuständigen Instanz eingereicht hatte, hätte ihn der Möglichkeit der seriösen Überprüfung seines Vorbringens beraubt. In Betracht ziehend, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers einzig im Rahmen eines Administrativverfahrens beschlossen wurde, schloss der Gerichtshof auf die Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Hulea gegen Rumänien](#) vom 2. Oktober 2012 (Nr. 33411/05)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Geschlechterdiskriminierung

Der Beschwerdeführer, Elektromechaniker in der rumänischen Armee, machte vor dem Gerichtshof geltend, die Verweigerung eines Urlaubs aufgrund Vaterschaft, mit der Begründung, ein solcher werde nur weiblichen Angestellten gewährt, sei als Geschlechterdiskriminierung zu werten, die gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK verstosse.

Gemäss dem Gerichtshof befand sich der Beschwerdeführer als Militärangestellter bezüglich Urlaub aufgrund von Vaterschaft in einer analogen Situation wie seine weiblichen Kolleginnen, weshalb die Verweigerung des Urlaubs als eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu werten sei. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (ein-

stimmig). Siehe auch Urteil [Hadzhiev gegen Bulgarien](#) (Nr. 22373/04).

Urteil [Sampani und Andere gegen Griechenland](#) vom 11. Dezember 2012 (Nr. 59608/09)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit Recht auf Bildung (Art. 2 Protokoll 1 EMRK) ; Nicht-Integration von Romas im regulären Schulsystem

Unter Berufung auf Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll 1 EMRK machen die 140 Beschwerdeführer, Griechen mit Roma Herkunft, geltend, dass sie Schulen zugewiesen wurden, die einzig von Kindern gleicher Herkunft besucht würden und dessen Niveau tiefer als das anderer Schulen sei.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die griechische Regierung nicht auf überzeugende Weise erklärt hatte, weshalb kein einziges Nicht-Roma-Kind der gleichen Schule wie die Beschwerdeführer zugewiesen wurde. Das Schulsystem habe die Beschwerdeführer im Resultat diskriminiert, weshalb der Gerichtshof auf eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll 1 EMRK schloss (einstimmig).